

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 16. Juli 2013
BESCHLUSS NR. 2013-189
SEITE 1 von 8

Neue Gebührentarife für Bewilligungen aufgrund rechtlicher Bestimmungen

F4.4

1. Ausgangslage

Die Polizeibewilligung ist eine Verfügung, welche auf Gesuch hin eine grundsätzlich erlaubte, aber aus polizeilichen Gründen unter Bewilligungspflicht stehende Tätigkeit zulässt, weil die zum Schutz der Polizeigüter aufgestellten gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeit erfüllt sind (z.B.: Baubewilligung, Gastgewerbebewilligungen, Strassenmusikerbewilligung).

Eine Bewilligung wird bei einem gesteigerten Gemeingebrauch einer öffentlichen Sache benötigt und dient nebst dem Schutz der Polizeigüter vor allem der Koordination (z.B. Werbung auf öffentlichem Grund). Die Bewilligung wird zudem erstellt, um eine grundsätzlich verbotene Tätigkeit ausnahmsweise zu erlauben (z.B. Bewilligung für ein Musikkonzert während der Nachtruhe). Die Bevölkerungsdienste erteilen daher Veranstaltungsbewilligungen, Gewerbebewilligungen oder Gastgewerbebewilligungen. Die Grundlagen dafür sind in verschiedenen Gesetzen geregelt.

Bislang werden für Veranstaltungen von Vereinen, die im Interesse der Stadt durchgeführt werden, keine Bewilligungsgebühr, keine Benützungsgeld für Inanspruchnahme von öffentlichem Grund und keine Patentgebühr verlangt. Aufgrund seiner traditionellen Vereinsförderung hat der Stadtrat auf diese Gebühren verzichtet. Die Abteilung Bevölkerungsdienste überprüft zurzeit nicht nur das Bewilligungsverfahren, sondern auch die Rechtmässigkeit von Gebührenerlassen und präzisiert die Bestimmungen von Ansätzen bei Gewerbebewilligungen.

Folgende Bewilligungsarten gibt es:

Gastgewerbebewilligung (Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes, Gesuch für die befristete Hinausschiebung der Schliessungsstunde)	- Befristetes Patent (bei Verkauf von Getränken und Speisen an Ort und Stelle und bei Abgabe von Alkohol), Ausnahmbewilligung für die Verlängerung der Schliessungsstunde
Gewerbebewilligung (Gesuch Nutzung öffentlicher Grund, Gesuch Reklame, Gesuch Lautsprecher etc.)	- Reklame, Lautsprecher, Sonntagsverkauf, Standaktionen etc.
Veranstaltungsbewilligung (Gesuch zur Bewilligung einer Veranstaltung)	- Anlässe wie das Stadtfest, UBS-Lauf, Openair etc. - Die Gastgewerbe- und Gewerbebewilligung sind Bestandteile der Veranstaltungsbewilligung

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 16. Juli 2013
BESCHLUSS NR. 2013-189
SEITE 2 von 8

Die Bearbeitung der verschiedenen Bewilligungen nimmt einen ansehnlichen Teil des Aufgabenportfolios in den Bevölkerungsdiensten in Anspruch und gemäss Polizeiverordnung der Stadt Opfikon vom 3. Oktober 2005 sind polizeiliche Bewilligungen gebührenpflichtig. Bisher fehlt in diesem Teilbereich eine genaue und rechtskonforme Gebührenregelung. So können sich die Mitarbeitenden der Bevölkerungsdienste auf keine konkreten Vorgaben stützen, wie viel für eine Veranstaltungsbewilligung oder eine Gewerbebewilligung verrechnet werden soll oder wie mit Bewilligungsgesuchen von Vereinen und bei Veranstaltungen im Interesse der Stadt umzugehen ist.

Besonderheit Veranstaltungen

Das Bereitstellen von kommunalem Grund im Rahmen von Veranstaltungen erfolgte bislang kostenlos, ohne dass dabei eine rechtliche Grundlage vorhanden war. Dies gilt es mit diesem Stadtratsbeschluss rechtskonform abzusichern. Die Stadt Uster stellt zum Beispiel bei nicht-kommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck) die Benützung von öffentlichem Grund kostenlos zur Verfügung. Sie hat diesen Gebührenerlass in der Allgemeinen Gebührenverordnung verankert. In ähnlicher Weise sollen auch in der Stadt Opfikon Veranstaltungen von kommerzieller (zum Beispiel Zirkus, Open Air) und nicht-kommerzieller Nutzung unterschieden werden. Auch wenn die Vereinsanlässe nicht trennscharf als gemeinnützig taxiert werden können, so leisten sie doch Wertvolles für das Gemeinwohl der Bewohnerinnen und Bewohner. Aus diesem Grund rechtfertigt sich eine kostenlose Benützung von kommunalem Grund.

Für kommerzielle Veranstaltungen soll der bisherige Ansatz für die Benützungsg Gebühr von CHF 12.50/m²/Monat verrechnet werden. In Fällen von kommerziell-kulturellen Veranstaltungen (z.B Zirkus), welche für die Stadt einen imagemässigen Gewinn darstellen, können diese Gebühren mit einem Antrag an den Vorstand Bevölkerungsdienste reduziert werden.

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 16. Juli 2013
BESCHLUSS NR. 2013-189
SEITE 3 von 8

2. Gebührenarten

Zu den Bewilligungsarten gehören folgende Gebührenarten:

Gastgewerbebewilligung	- Patentgebühr - Verlängerung Schliessungsstunde	definiert gemäss Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich und Tarifordnung Gastgewerbe- und Kleinverkaufsbetriebe der Stadt Opfikon → Anpassungen sind vorzunehmen
	Zustellkosten	definiert gemäss Gebührenreglement der Stadt Opfikon
Gewerbebewilligung	Bewilligungsgebühr	Rahmen gemäss Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden und den Gebührentarifen für Dienstleistungen der Abteilung Bevölkerungsdienste vorgegeben → ist für die Stadt Opfikon je Gewerbeart zu definieren
	Zustellkosten	definiert gemäss Gebührenreglement der Stadt Opfikon
Veranstaltungsbewilligung	Bewilligungsgebühr	Rahmen gemäss Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden und den Gebührentarifen für Dienstleistungen der Abteilung Bevölkerungsdienste vorgegeben → ist genauer zu definieren
	Benützungsbewilligung	Sondergebrauchsverordnung des Kantons Zürich → ist für die Stadt Opfikon zu definieren
	Zustellkosten	definiert gemäss Gebührenreglement der Stadt Opfikon

Gastgewerbebewilligungen

Die Gebühren sind im kantonalen Gastgewerbegesetz geregelt sowie in der Tarifordnung Gastgewerbe und Kleinverkaufsbetriebe der Stadt Opfikon vom 1. Mai 2011.

Der Mindestansatz für die Patentgebühr liegt bei **CHF 20** und jener für die Verlängerung der Schliessungsstunde bei **CHF 100**.

Gewerbe- und Veranstaltungsbewilligungen

In der **Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG)** werden gemäss §1 die Verwaltungsgebühren für die Amtstätigkeit der Gemeindebehörden, soweit nicht besondere Gebührevorschriften bestehen, u.a. wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Verwaltung

Abschnitt 3. Für Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen, eine einmalige oder sich wiederholende Gebühr von CHF 15 - 3'750.

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 16. Juli 2013
BESCHLUSS NR. 2013-189
SEITE 4 von 8

Dies ist der Rahmen, innerhalb dessen sich eine Gemeinde bewegen muss (§3 VOGG). Gemäss §5 VOGG der genannten Verordnung ist ein Unterschreiten dieses Gebührenrahmens nicht möglich. Dieser Rahmen ist auch in der Zusammenstellung "Gebührentarife für Dienstleistungen der Abteilung Bevölkerungsdienste vom 1. Februar 2012" unter Punkt 3.1 Polizeibewilligungen geregelt.

Der Mindestansatz liegt demzufolge bei **CHF 15**.

In der Sondergebrauchsverordnung des Kantons Zürich ist die Benützungsg Gebühr von CHF 12.50/m²/Monat für den öffentlichen kantonalen Grund geregelt. Das Bauamt verwendet diesen Ansatz, wenn es öffentlichen Grund Privaten zur Verfügung stellt. Die Gebühr kann bei Nutzung im Interesse der Stadt Opfikon und von Vereinen erlassen werden.

Für eine nicht-kommerzielle Nutzung des kommunalen Grundes im Interesse der Stadt werden **keine Gebühren** erhoben.

Für die Feuerwehrhilbi existiert ein Stadtratsbeschluss vom 19. September 1989, welcher von einer Veranstaltungsgebühr von pauschalen CHF 300 ausgeht.

3. Festsetzung Gebühren

Für die Festsetzung der Gebühren wird zwischen den unter Punkt 1 genannten Bewilligungsarten unterschieden und wiederum zwischen Bewilligungen zu gewerblichen Zwecken, im Interesse der Stadt Opfikon sowie Bewilligungen für Vereine. Die Höhe der Gebühren ist festzulegen, um Willkür zu verhindern.

Gebührenreduktion:

Bei Bewilligungen, welche im Interesse der Stadt und für ortsansässige Vereine erstellt werden, stellt die Abteilung Bevölkerungsdienste den Gesuchstellern folgende Minimalgebühren in Rechnung: Patentgebühr **CHF 20**, Bewilligungsgebühr **CHF 15**, Benützungsg Gebühr **CHF 0** und Zustellkosten **CHF 5**. Der Mindestansatz der Verlängerung der Schliessungsstunde wird mit einer internen Buchung dem Konto 3210.3650.012 'Beiträge an Ortsvereine' belastet.

4. Gebühren für Gastgewerbebewilligungen

Es gelten die Bestimmungen der "Tarifordnung Gastgewerbe- und Kleinverkaufsbetriebe der Stadt Opfikon vom 1. Mai 2011". Folgende Anpassungen sind vorzunehmen (Beträge in CHF):

1.3 wird aufgehoben

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 16. Juli 2013
BESCHLUSS NR. 2013-189
SEITE 5 von 8

Neue Ergänzung:

1.2.2.3	Befristete Patente für vorübergehende bestehende Betriebe, die im Interesse der Stadt sowie von ortsansässigen Vereinen benötigt werden	CHF 20.00
3.4.	Vorübergehende Ausnahmen, die im Interesse der Stadt sowie von ortsansässigen Vereinen benötigt werden	CHF 100.00

5. Gebühren für Gewerbebewilligungen

Die Mehrheit der Gebühren dieser Gewerbebewilligungen war bislang nicht bestimmt. Bei einer Veranstaltung sind die Gewerbebewilligungen in der Veranstaltungsbewilligung enthalten und werden nicht separat verrechnet.

Standaktionen/Verkaufsstand/Befragungen auf öffentl. Grund	30.00/Tag/Stand
Verteilen von div. Materialien auf öffentl. Grund	30.00/Tag/p.P.
Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentl. Grund	15.00/Tag/p.P.
Filmaufnahmen (je nach Aufwand) auf öffentl. Grund	50.00 - 200.00/Tag
Marktstände/Flohmarkt	30.00/Tag/Stand
Verkehrs- und Parkplatzkonzept	30.00
(exkl. Prüfung Polizei, Signalisation Bauamt)	
Politische Reklame (Plakatierung) auf öffentl. Grund	erlassen
Sonntagsverkauf	150.00
Reklame (Blachen, Banderollen etc.) auf öffentl. Grund	30.00/Monat/Standort
Lautsprecher	30.00/Tag/Standort
Feuerwerk (exkl. 1. August, 31. Dezember)	100.00
Umzüge, Demonstrationen	150.00
Einfache Benützung öffentlicher Grund (z.B. Flughafenlauf) pauschal	50.00/Tag

Gebühren für Gewerbebewilligungen im Interesse der Stadt oder für ortsansässige Vereine (gem. Vereinsliste) können reduziert werden

Bewilligungsgebühr (rechtlicher Mindestansatz)	15.00
--	-------

6. Gebühren für Veranstaltungsbewilligungen

Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichem Grund

Kleinveranstaltungen (bis 500 Teilnehmer pro Tag)	
-Bewilligungsgebühr	100.00
-Benützungsgebühr (m2/Monat)	12.50*
-Patentgebühr (falls nötig)	**
-Verlängerung Schliessungsstunde (falls nötig)	**
-Zustellkosten	5.00
<hr/>	
Grossveranstaltungen (ab 500 Teilnehmer pro Tag)	
-Bewilligungsgebühr	200.00
-Benützungsgebühr (m2/Monat)	12.50*
-Patentgebühr (falls nötig)	**
-Verlängerung Schliessungsstunde (falls nötig)	**
-Zustellkosten	5.00

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 16. Juli 2013
BESCHLUSS NR. 2013-189
SEITE 6 von 8

Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken auf privatem Grund

-Bewilligungsgebühr	50.00
-Patentgebühr (falls nötig)	**
-Verlängerung Schliessungsstunde (falls nötig)	**
-Zustellkosten	5.00

* In der Sondergebrauchsverordnung geregelt.

** In der Tarifordnung Gastgewerbe- und Kleinverkaufsbetriebe geregelt.

Kommerziell-kulturelle Veranstaltungen (z.B Zirkus)

Durch einen Antrag an den Vorstand Bevölkerungsdienste kann eine Gebührenreduktion beantragt werden.

Veranstaltungen im Interesse der Stadt Opfikon sowie Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen auf öffentlichem und privatem Grund

Klein- und Grossveranstaltungen	
-Bewilligungsgebühr	15.00
-Benützungsgeld	0.00
-Patentgebühr mit oder ohne gebrannte Wasser (falls nötig)	20.00
-Verlängerung Schliessungsstunde (falls nötig)	100.00
-Zustellkosten	5.00

Folgende Gebühren werden dem Veranstalter allenfalls zusätzlich verrechnet:

- Expressgebühr
- Bearbeitungsgebühr Feuerpolizei
- Bearbeitungsgebühr Energie Opfikon
- Bearbeitungsgebühr Lebensmittelkontrolle
- Bearbeitungsgebühr Baudirektion aufgrund Schall- und Laserverordnung

7. Schlussfolgerungen

Die Definition der Gebühren bzw. Bildung der Grundlagen soll die Bearbeitung der Bewilligungen vereinfachen. Im Sinne der Vereinsunterstützung empfiehlt der Stadtrat die Gebühren auf das rechtliche Mindestmass festzusetzen (Bewilligungsgebühr CHF 15, Benützungsgeld CHF 0, Befristetes Patent CHF 20, Verlängerung Schliessungsstunde CHF 100). Die Verlängerung der Schliessungsstunde wird mit einer internen Buchung dem Vereinskonto 3210.3650.012 belastet. Wegen des gänzlichen Verzichts auf Benützungsgeldern für den kommunalen Grund wird sich die Belastung dieses Kontos in Grenzen halten (zirka 12 grosse Veranstaltungen, CHF 1'200).

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 16. Juli 2013
BESCHLUSS NR. 2013-189
SEITE 7 von 8

Auf Antrag des Ressortvorstands Bevölkerungsdienste

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Überlegungen zu den Gebühren für Gastgewerbe-, Veranstaltungs- und Gewerbebewilligungen sowie die Gebührenansätze für Bewilligungen im Interesse der Stadt Opfikon und von ortsansässigen Vereinen werden positiv zur Kenntnis genommen.
2. Die entsprechenden Anpassungen und Ergänzungen der Tarifordnung Gastgewerbe- und Kleinverkaufsbetriebe vom 1. Mai 2011 werden genehmigt und per 1. September 2013 in Kraft gesetzt.
3. Die entsprechenden Anpassungen und Ergänzungen der Gebührentarife für Dienstleistungen der Abteilung Bevölkerungsdienste vom 1. Februar 2012 werden genehmigt und per 1. September 2013 in Kraft gesetzt.
4. Der Stadtratsbeschluss vom 19. September 1989, welcher die Gebühren der Feuerwehrhilbi regelt, wird aufgehoben.
5. Die Abteilung Bevölkerungsdienste wird beauftragt, die neuen Gebührentarife zu publizieren.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, schriftlich und unter Beilage einer Kopie dieses Beschlusses beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, Beschwerde eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Stadtpräsident
 - Ressortvorstand Bevölkerungsdienste
 - Ressortvorstand Finanzen
 - Verwaltungsdirektor
 - Verwaltungsdirektor-Stv.
 - Leiter Bevölkerungsdienste
 - Leiter Finanzen
 - Leiter Unterhalt
 - Bereichsleiterin Einwohnerdienste
 - Stadtpolizei
 - Bevölkerungsdienste, Bewilligungen
 - Stadtkanzlei

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 16. Juli 2013
BESCHLUSS NR. 2013-189
SEITE 8 von 8

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

P. Remund H.R. Bauer

VERSANDT:
18. JULI 2013